

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 i.V.m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. 521) geändert worden ist und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal
- § 3 Weitere Entschädigungen
- § 4 Auslagenpauschale
- § 5 Sonderlage
- § 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale
- § 7 Entschädigung für Bereitschaftsdienst
- § 8 Entschädigung für Brandsicherheitswache
- § 9 Zuwendungen bei Dienstjubiläen
- § 10 Zuwendungen bei sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen
- § 11 Zuwendungen bei Trauerfällen
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

§ 2

Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 1. für den Gemeindeführer (GWL) 141,00 Euro
 2. für den 1. stellvertretenden GWL (OWL HOT) 100,00 Euro
 3. für den 2. stellvertretenden GWL (OWL Wüstenbrand) 100,00 Euro
 4. für den stellvertretenden Ortswehrleiter 37,50 Euro
 5. für den Leiter der Außenstelle Hüttengrund 37,50 Euro
 6. für den Jugendwart der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal 49,50 Euro
 7. für den stellvertretenden Jugendwart Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal 30,00 Euro
 8. für den Leiter des Musikzuges 12,00 Euro
 9. für den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 13,50 Euro
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 entfällt:
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
 Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (4) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem 3. Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger.

§ 3

Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktions-träger gemäß § 2 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrlleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.

§ 4

Auslagenpauschale

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Die Anspruchsberechtigung bestätigt grundsätzlich der Gemeindefeuerwehrlleiter. Der Anspruch auf Auslagenersatz beginnt nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung Truppmann (TrM) Teil 1 nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2).
- (2) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Übungs- und Ausbildungsdienst einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro. Atemschutzgeräteträger, welche die Anforderungen laut FwDV 7 erfüllen, erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag in Höhe von 8,00 Euro.
- (4) Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ein Erscheinen im Gerätehaus innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Im Einzelfall kann der Gemeindefeuerwehrlleiter/Ortswehrlleiter abweichende Festlegungen dazu treffen.
- (5) Die Ortswehrlleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.
- (6) Für die Ausbilder in der Jugendfeuerwehr wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro pro Ausbildungsdienst gezahlt.
- (7) Das Mitglied der Kapelle erhält für jede durchgeführte Probe einen Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 Euro.
- (8) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 gezahlt.

§ 5

Sonderlage

- (1) Eine Sonderlage wird durch den Gemeindefeuerwehrlleiter in Abstimmung mit der Integrierten Rettungsleitstelle Zwickau ausgerufen, wenn auf Grund des hohen Einsatzaufkommens Einsätze nicht mehr einzeln disponiert, sondern gemeinsam koordiniert werden müssen. Bei einer Sonderlage geht das Einsatzgeschehen über das normale Maß hinaus. Flächendeckend müssen im Zuständigkeitsgebiet eine Vielzahl von Einsätzen abgearbeitet werden. Ursächlich dafür sind Wetterunbilden, wie Sturm oder Hochwasser etc.
- (2) Die Sonderlage wird durch den Gemeindefeuerwehrlleiter für beendet erklärt.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung erhalten Feuerwehrangehörige, die zu einer Sonderlage gerufen werden, folgenden Pauschalbetrag:
 1. Lage bis sechs Stunden: 25,00 Euro,
 2. Lage über sechs Stunden: 40,00 Euro.
- (4) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindefeuerwehrlleiter.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale

- (1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 2) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 3) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.
- (3) Die Auslagenpauschale (§ 4) und die Sonderlage (§ 5) werden bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.
- (4) Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 7**Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

- (1) Für vom Gemeindefeuerwehrleiter angeordneten Bereitschaftsdienst kann auf Antrag für jeden Kameraden folgender Pauschalbetrag gezahlt werden:
 1. Einsatz bis sechs Stunden 13,00 Euro,
 2. Einsatz über sechs Stunden 25,50 Euro.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindefeuerwehrleiter.

§ 8**Entschädigung für Brandsicherheitswachen**

- (1) Für Brandsicherheitswachen werden 7,00 Euro/Stunde und Person gezahlt.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindefeuerwehrleiter.

§ 9**Zuwendungen bei Dienstjubiläen**

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, Dienstjubiläumswendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal erhalten für ihre langjährigen treuen Dienste folgende Zuwendungen:
 1. für 10 Jahre 100,00 Euro
 2. für 20 Jahre 200,00 Euro
 3. für 30 Jahre 300,00 Euro
 4. für 40 Jahre 400,00 Euro
 5. für 50 Jahre 500,00 Euro
 6. für 60 Jahre 250,00 Euro
 7. für 70 Jahre 250,00 Euro
- (3) Über die Anspruchsberechtigung der Zuwendung berät und beschließt der Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (4) Die Auszahlung der Dienstjubiläumswendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.

§ 10**Zuwendungen bei sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal erhalten:
 1. für 50., 60. Geburtstag und alle weiteren fünf Jahre je 30,00 Euro
 2. für Grüne Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit je 50,00 Euro.
- (2) Als Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Allgemeinheit langjährig geleisteten Dienstes kann dem Mitglied der Feuerwehr eine Zuwendung ausgereicht werden. Der Gemeindefeuerwehrausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter über die Anerkennung und schlägt diese der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vor.

§ 11**Zuwendungen bei Trauerfällen**

- (1) Bei Trauerfällen wird eine Zuwendung an die Angehörigen des Verstorbenen in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (2) Verstorbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, so erhalten die Hinterbliebenen zusätzlich zu Absatz 1 eine sofortige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro.

§ 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die am 01.01.2017 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, den 21.07.2021



Kl u g e

Oberbürgermeister

**Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.